

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 10. Okt. 2011

Der Oberbürgermeister
20.2 Liegenschaften
20.22/14

Drucksache
14630/11

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Rat	08.11.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Bestellung von zwei städtischen Vertretern als Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses

„Als städtische Mitglieder im Grundstücksverkehrsausschuss bei der Stadt Braunschweig werden bestellt:

1. _____

2. _____ “

Begründung:

Nach dem Gesetz über Landwirtschaftskammern ist in Landkreisen und kreisfreien Städten ein Grundstücksverkehrsausschuss zu bilden. Dieser Ausschuss bzw. sein rechtlicher Vorläufer besteht in der Stadt Braunschweig bereits seit 1948.

Neben drei Mitgliedern der Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer gehören dem Ausschuss zwei von der Stadtvertretung gewählte Personen an, die zur Stadtvertretung wählbar sein müssen und aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung besonders geeignet sind, die volkswirtschaftliche Bedeutung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs zu beurteilen. Sie dürfen nicht gleichzeitig ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen sein.

Aufgabe des Grundstücksverkehrsausschusses ist es, über Genehmigungsanträge zu entscheiden, die aufgrund von Veräußerungsvorgängen und Pachtverträgen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu stellen sind.

Für die Dauer der letzten Wahlperiode gehörten dem Grundstücksverkehrsausschuss als städtische Vertreter die Ratsfrau Palm und der Ratsherr Hogrefe an. Nach Ablauf der Wahlperiode ist eine Neuwahl erforderlich.

Vorschlagsberechtigt sind in Anwendung der §§ 71 und 73 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Fraktionen der CDU und SPD jeweils für ein Ausschussmitglied.

I. V.

gez.
Stegemann